

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



**TYP:** Mitteilungsvorlage  
**Status:** öffentlich  
**Nummer:** II/2017/275  
  
**Datum:** 04.05.2017  
**Aktenzeichen:**  
**Einreicher:** Bürgermeister  
**Federführendes Amt:** Amt für Finanzen

Gremium	Termin
Stadtrat	18.05.2017

### Betreff

### Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2017

#### Beschlusstext:

Der Bürgermeister informiert den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Haushaltsverfügung des Landkreises Stendal vom 03.05.2017 zur Haushaltssatzung 2017, die Anlage der Mitteilungsvorlage ist.

.....  
Bürgermeister

#### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen.

Mit den Schreiben vom 14.03.2017 und 23.03.2017 wurden die Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Unterlagen zur formellen Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorgelegt. Weitere prüfungsrelevante Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.03.2017 nachgereicht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile im Sinne der §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit Schreiben vom 03.05.2017 übersandte der Landkreis Stendal die Haushaltsverfügung. Demnach ergeht die Entscheidung, dass von einer Beanstandung des Beschlusses abgesehen wird. Weiterhin ist bei der öffentlichen Bekanntmachung unter § 3 die Anmerkung erforderlich, dass der dort ausgewiesene Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 6.374.800 EUR nicht richtig ist und die korrigierte Gesamtsumme 4.264.800 EUR beträgt. (näheres ist der beiliegenden Haushaltsverfügung zu entnehmen)

Da die Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung geregelt ist und diese durch den Stadtrat beschlossen wurde, wäre aufgrund des zu ändernden

Betrages die Haushaltssatzung zu beanstanden. Für die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in den Folgejahren ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Somit hat die Kommunalaufsicht von einer Beanstandung der Haushaltssatzung abgesehen. Auch auf die Pflicht zur Änderung der Haushaltssatzung mittels Beitrittsbeschluss wurde im Rahmen des Ermessens seitens der Kommunalaufsicht verzichtet und angeordnet, dass die Veröffentlichung mit dem entsprechenden Hinweis zu erfolgen hat.

In der Begründung zu den Entscheidungen weist die Kommunalaufsicht auch darauf hin, dass die Planung für die Jahre 2018 bis 2020 weiterhin Fehlbeträge ausweist und die Ergebnismücklage dadurch bald aufgebraucht sein wird. Die Stadt Osterburg wird angehalten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Dabei wird die Erhöhung der Hebesätze positiv erwähnt.

Abschließend wird u.a. darauf hingewiesen, dass den Stadträten zur nächsten Sitzung eine korrigierte Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen vorzulegen ist.

Auch für das Jahr 2017 behält sich die Kommunalaufsichtsbehörde eine gesonderte Verfügung zu den Wirtschaftsplänen vor.

Es wird um Vorlage des Spendenberichtes 2016 gebeten, welcher nach KVG LSA bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen ist. Der Spendenbericht 2016 ist der Kommunalaufsicht mit Datum vom 03.05.2017 zugesandt worden.

Gemäß Ziffer 8 der Hinweise zur Haushaltsverfügung ist diese den Stadträten nachweislich bis zum 30.06.2017 zur Kenntnis zu geben, welchem hiermit Rechnung getragen wird.

**Anlagen:**

- korrigierte Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
  - Haushaltsverfügung des Landkreises Stendal vom 03.05.2017
  - Entwurf der öffentlichen Bekanntmachung
- 
-